

Entwurf RR für Vernehmlassung

**Gesetz
über die Standortförderung und die Regionalpolitik
(StaReG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 900
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

I.

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001¹
(Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Gesetz
über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Stärkung der Standortattraktivität und die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2^{bis}** (*neu*), **Abs. 2^{ter}** (*neu*), **Abs. 2^{quater}** (*neu*)

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit in den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, welche der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.

² Der Regierungsrat beschliesst ein Fokusprogramm, das Standortförderungsmassnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bezeichnet, die in der Programmperiode geplant, aus-geführt oder fortgesetzt werden sollen.

^{2^{bis}} Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschreibung der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden.

^{2^{ter}} Das Massnahmenprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Gemeinden mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen.

^{2^{quater}} Vorbehalten bleiben Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Mit Ausnahme von § 16b Abs. 1 dieses Gesetzes besteht auf Leistungen nach diesem Gesetz kein Rechtsanspruch.

¹ SRL Nr. [900](#)

³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Ausgenommen davon sind Leistungen gemäss § 16b Abs. 1 dieses Gesetzes. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996² bleiben vorbehalten, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 9 Abs. 1

¹ Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:

- d. (*geändert*) zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen,
- g. (*neu*) zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden.

Titel nach § 16 (*neu*)

3.1a Einzelbetriebliche Fördermassnahmen

§ 16a (*neu*)

Verfügbare Mittel

¹ Der Kantonsrat legt jährlich auf Antrag des Regierungsrats anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes fest, welche Mittel für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verfügung stehen.

² Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte kantonale Mittel werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 16b (*neu*)

Fördergrundsätze

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragene Unternehmen mit wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern haben im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung im Detail fest, für welche Tätigkeiten und Massnahmen Förderbeiträge gewährt werden. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.

³ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

§ 16c (*neu*)

Bemessungsbasis

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Aufwendungen.

§ 16d (*neu*)

Fördersätze

¹ Die Fördersätze betragen höchstens 35 Prozent der von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Tätigkeiten und Massnahmen.

² Der Regierungsrat kann die anwendbaren Fördersätze jährlich in einer Verordnung festlegen.

§ 16e (*neu*)

Begrenzung

¹ Übersteigt die Summe aller Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 16a dieses Gesetzes werden diese anteilig gekürzt.

² [SRL Nr. 601](#)

§ 16f (neu)

Ausschluss

¹ Einer Förderung in Abzug gebracht werden steuerliche Innovationsförderungen nach § 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999³ im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuerersparnis.

§ 16g (neu)

Verfahren

¹ Die zuständige Stelle entscheidet auf Gesuch hin einmal jährlich über die Gewährung von Förderbeiträgen.

² Wird eine elektronische Plattform zur Verfügung gestellt, sind Gesuche ausschliesslich über diese einzureichen.

³ Mit dem Gesuch gewährt das Unternehmen der zuständigen Stelle und von dieser zugezogenen Dritten das Recht, Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

⁴ Entscheide können elektronisch über die eingerichtete Plattform, eine andere kantonale Zustellplattform oder schriftlich eröffnet werden.

§ 16h (neu)

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt

- a. als Finanzhilfe oder
- b. als gemäss übergeordneten Regelwerken anerkannte qualifizierende Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, wobei die Kostentragung ausschliesslich durch den Kanton erfolgt, oder
- c. soweit die Steuerberechnung für das förderberechtigte Unternehmen nach § 81 Abs. 2 des Steuergesetzes⁴ erfolgt, als gemäss übergeordneten Regelwerken anerkannte, qualifizierende Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, wobei die Anrechnung der Gutschrift nach Massgabe der am Ende der Steuerperiode des Bemessungsjahres geltenden Einheiten unter Kanton und Gemeinden erfolgt. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

² Gewährte Förderbeiträge können nicht transferiert werden.

³ Der Regierungsrat legt die Form und die Fristen der Auszahlung in der Verordnung fest.

⁴ Bei ausstehenden Zahlungen gegenüber Behörden oder ausstehenden Schuldbetreibungen gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.

§ 16i (neu)

Missbrauchsbekämpfung und Rückerstattung

¹ Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben sind die Bestimmungen gemäss § 10 Staatsbeitragsgesetz⁵ anwendbar.

² Förderbeiträge sind mit Verzugszinsen gemäss § 27 Abs. 4 des Staatsbeitragsgesetzes zurückzuerstatten, wenn:

- a. Sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Unternehmen diese in Verletzung von Rechtsvorschriften erhalten hat.
- b. Im Gesuch irreführende Angaben gemacht wurden.

³ § 36 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes findet keine Anwendung auf die Förderung einzelbetrieblicher Massnahmen nach diesem Gesetz.

³ SRL Nr. [620](#)

⁴ SRL Nr. [620](#)

⁵ SRL Nr. [601](#)

§ 16j (neu)

Berichterstattung

¹ Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010⁶ unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge.

§ 16k (neu)

Einsprache

¹ Gegen Entscheide über die einzelbetrieblichen Massnahmen können die Unternehmen innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Zuständig für den Einspracheentscheid ist die Stelle, bei welcher der Entscheid ergangen ist.

⁴ Für das Einspracheverfahren können amtliche Kosten erhoben werden.

§ 16l (neu)

Beschwerde

¹ Einspracheentscheide können beim Kantonsgericht angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in:

⁶ SRL Nr. [600](#)